

VG Ansbach

Beschluss vom 22.5.2007

Tenor

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt ... wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Kläger ist ein im Jahr ... geborener Staatsangehöriger des Irak, der Prozesskostenhilfe für ein Verfahren um die Zulassung zu einem Integrationskurs begehrt.

Mit Formblattantrag vom ... 2006 beehrte der Kläger vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Zulassung zu einem Integrationskurs gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG. In diesem Zusammenhang wies er den Besitz einer am 6. März 2006 ausgestellten und bis zum 5. März 2007 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach. Das Bundesamt stellte intern die Anhängigkeit eines Widerrufsverfahrens betreffend dem Kläger ehemals gewährten Abschiebungsschutz fest.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2006 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, dass seinem Zulassungsantrag nicht entsprochen werden könne, da nach Widerruf seiner Asylberechtigung nicht mehr von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden könne. Gegebenenfalls könne nach Abschluss des Widerrufsverfahrens ein neuer Zulassungsantrag gestellt werden.

Durch seine Bevollmächtigten ließ der Kläger mit beim Bundesamt am 5. Januar 2007 eingegangenem Schreiben vom 4. Januar 2007 Widerspruch mit im Wesentlichen der Begründung einlegen, dass der Bescheid keine weitergehende Begründung beinhalte und ein Ermessen nach § 44 Abs. 4 AufenthG erst gar nicht ausgeübt worden sei. Eine Rückführung des Klägers sei ohnehin nicht möglich und nur durch einen Integrationskurs werde er Chancen am Arbeitsmarkt haben. Die Durchführung eines Integrationskurses entspreche vorliegend den gesetzlichen Vorgaben und der Widerruf gegen die Asylentscheidung sei noch nicht rechtskräftig. Die Klage habe aufschiebende Wirkung. Hingewiesen wurde auch auf einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Oktober 2006.

Der Widerspruch wurde unter dem Datum 9. Januar 2007 zurückgewiesen, da er mangels Vorlage einer Vollmacht nicht formgerecht, demzufolge rechtswidrig und unzulässig sei. Außerdem wurde ausgeführt, dass einen Anspruch auf eine einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs nur ein Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt habe. Der Kläger falle weder unter den Personenkreis mit Berechtigung zur Teilnahme (§ 44 Abs. 1 AufenthG) noch unter den Personenkreis, der nach § 44 Abs. 4 AufenthG zugelassen werden könne. Infolge Besitzes lediglich einer bis zum 5. März 2007 befristeten Aufenthaltserlaubnis scheidet die Anwendung des § 44 Abs. 1 AufenthG aus. Das Gesetz fordere nur die Integration von rechtmäßig auf Dauer hier lebenden Ausländern in das Leben in der Bundesrepublik Deutschland, wozu auf § 43 Abs. 1 AufenthG und den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 sowie auf einen Beschluss der Kammer vom 21. Februar 2006 hingewiesen worden ist. Auf Grund der Einleitung des Widerrufsverfahrens zum Abschiebeschutz sei derzeit von einem dauerhaften Aufenthalt nicht auszugehen. Die etwaige Einräumung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts nach Abschluss des Widerrufsverfahrens durch die Ausländerbehörde bleibe hier abzuwarten, bevor gegebenenfalls erneut ein Zulassungsantrag gestellt werden könne.

Mit beim Verwaltungsgericht Berlin am 12. Januar 2007 eingegangenem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom ... 2007 ließ der Kläger Klage erheben mit insoweit dem Begehren, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung des Bescheids vom 13. Dezember 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids zu einem Integrationskurs gemäß § 44 AufenthG zuzulassen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass ein Klageverfahren gegen den Widerrufsbescheid derzeit noch beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig sei. Einen Nachweis der Vollmacht habe die Beklagte nicht gefordert, sondern den Widerspruch sogleich zurückgewiesen. Das Ermessen nach § 44 Abs. 4 AufenthG sei nicht ausgeübt worden und eine Rechtsmittelbelehrung habe der Bescheid ebenfalls nicht enthalten. Der Kläger habe einen Anspruch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG. Seine Klage gegen den Widerrufsbescheid habe aufschiebende Wirkung. Sein Aufenthalt sei nicht vorübergehender Natur. Es sei in keiner Weise absehbar, ob jemals anerkannte Flüchtlinge nach Abschluss eines bestandskräftigen Widerrufsverfahrens in den Irak zurückgeführt würden. Zum derzeitigen Zeitpunkt sei noch nicht einmal theoretisch absehbar, wann Rückführungen erstmals durchgeführt werden könnten. Ein Aufenthalt „vorübergehender Natur“ im Sinn des § 44 AufenthG sei deshalb ebenfalls nicht gegeben. Ohne Integrationskurs habe der Kläger kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt und sei auch nach § 44 Abs. 4 AufenthG zuzulassen.

Das angegangene Verwaltungsgericht erachtete seine örtliche Zuständigkeit als nicht gegeben und verwies den Rechtsstreit mit Beschluss vom 19. Februar 2007 an das Verwaltungsgericht Ansbach. Mit Schriftsatz vom 6. März 2007 wurde seitens des Klägers die

Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ...

beantragt.

Die Beklagte stellte sich der Klage entgegen und führte dazu im Wesentlichen an, dass das Bundesamt seine mit Bescheid vom 10. November 1994 erfolgte Gewährung von Abschiebungsschutz nach

(damals) §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 4 AuslG mit Bescheid vom 24. Mai 2006 widerrufen habe. Die hiergegen gerichtete Klage sei derzeit noch beim Verwaltungsgericht ... anhängig. Der ledige und aktuell Leistungen nach dem SGB II beziehende Kläger verfüge über eine von der Ausländerbehörde ... ausgestellte, gegenwärtig jeweils auf ein Jahr befristete und aktuell vom 6. März 2007 bis zum 4. März 2008 befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG. Der Widerruf der Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft sei bei der Antragsprüfung festgestellt worden. Auch das Klagevorbringen gebe keinen Anlass, den Kläger bei laufendem asylrechtlichen Widerrufsverfahren zu einem Integrationskurs gemäß § 44 Abs. 1 oder Abs. 4 AufenthG zuzulassen. Für § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c AufenthG gelte, dass der Ausländer – unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – überhaupt erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalte, wie nicht vorliegend. Vielmehr habe der Kläger erstmals nach Abschluss seines Asylverfahrens Ende 1994 eine jeweils verlängerbare Aufenthaltsbefugnis nach § 70 AsylVfG a. F. erhalten. Der Umstand, dass jener Aufenthaltstitel unter Geltung des Ausländergesetzes nicht als Aufenthaltserlaubnis bezeichnet worden sei, stehe dem nicht entgegen. Zudem sei von einem dauerhaften Aufenthalt im Sinn des § 44 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AufenthG dann nicht auszugehen, wenn die künftige Dauer des Aufenthalts wegen des laufenden asylrechtlichen Widerrufsverfahrens in Frage stehe, entsprechend auch dem vom Kläger in Bezug genommenen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Oktober 2006. Auch die Ablehnungsentscheidung nach § 44 Abs. 4 AufenthG sei rechtmäßig und zweckmäßig. Insbesondere der Widerspruchsbescheid fasse die tragenden Ermessenserwägungen zusammen. Grundlage der dortigen Einschätzung sei, dass der asylrechtliche Widerruf im Fall des Klägers nicht nur statusbereinigend wirken werde, sondern vorliegend auch die Aufhebung des Aufenthaltstitels abschbar sei, weil der Kläger ledig sei und SGB II-Leistungen beziehe. Das Bundesamt wolle in solchen Fällen keine steuerfinanzierten Integrationsmaßnahmen übernehmen, entsprechend beigefügtem Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 20. März 2006, wonach bei laufenden asylrechtlichen Widerrufsverfahren als Regel festgelegt sei, dass staatlicherseits ein Interesse an einer möglichst raschen Beendigung des Aufenthalts in Deutschland bestehe, wenn nicht erkennbar ein von der Flüchtlingsanerkennung unabhängiges Aufenthaltsrecht bestehe. In diesen Fällen sei zu prüfen, ob die Teilnahme an einem Integrationskurs unter dem Gesichtspunkt der nach § 43 Abs. 1 AufenthG geforderten gesicherten Aufenthaltsperspektive angezeigt sei, wie vorliegend auch geschehen. Bei den fehlenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt ohne Integrationskurs handle es sich um einen nicht außergewöhnlichen Umstand. Für seine Situation trage der Kläger in Anbetracht langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts auch selbst Verantwortung, speziell hinsichtlich fehlender Sprachkenntnisse. Zum anderen sei nicht zu verkennen, dass in der Teilnahme am Integrationskurs durchaus ein Schritt zur Verstärkung der Verwurzelung in Deutschland zu sehen wäre. Mit der Ablehnungsentscheidung sollten solche Konsequenzen bis zum rechtskräftigen Abschluss des asylrechtlichen Widerrufsverfahrens vermieden werden. Ein endgültiger Ausschluss von der Teilnahme an einem Integrationskurs sei mit der Ablehnung ausweislich der getroffenen Entscheidung nicht verbunden. Einer erneuten Antragstellung nach für den Kläger erfolgreichem Abschluss des asylrechtlichen Widerrufsverfahrens sei möglich und also die erfolgte Ablehnung ohne Ermessensfehler ergangen. Eine Kopplung der Ablehnungsentscheidung nach § 44 Abs. 4 AufenthG an die Rückkehrprognose sei auch sachgerecht. Es sei geprüft worden, ob die Teilnahme an einem Integrationskurs unter dem Gesichtspunkt der nach § 43 Abs. 1 AufenthG geforderten gesicherten Aufenthaltsperspektive angezeigt sei. Die Entscheidung des Bundesamtes erfordere eine Voraussage für die Zukunft, die im konkreten Fall wegen des laufenden Widerrufsverfahrens unsicher sei. Dieser

wesentliche Gesichtspunkt könne nicht übersehen werden. Die aktuelle Lage im Bereich von Kirkuk rechtfertige die Annahme, dass eine freiwillige Rückkehr nach dort für irakische Kurden wie den Kläger möglich sei. Die aktuelle Beschlusslage der Innenministerkonferenz und die darauf beruhende Erlasslage in den Ländern hätten keinen humanitären Hintergrund, sondern beruhten ausschließlich auf den derzeit noch nicht bestehenden Rückführungsmöglichkeiten. Das Asylgrundrecht sowie der ausländerrechtlicher Flüchtlingsschutz bewirkten immer nur einen vorübergehenden Schutz. So nicht besondere Anhaltspunkte für ein anderweitiges Aufenthaltsrecht bestünden, seien die Ausländerbehörden zur Beendigung des Aufenthalts nach Unanfechtbarkeit einer Widerrufsentscheidung gehalten. Eine Ablehnungsentscheidung nach § 44 Abs. 4 AufenthG biete die Gewähr dafür, dass im Hinblick auf den Ausgang des Widerrufsverfahrens kein unumkehrbares Faktum entstehe. Zudem wäre es widersprüchlich, wenn die selbe Behörde, die gegen den Kläger in ihrer Funktion als Flüchtlingsbehörde ein Widerrufsverfahren eingeleitet habe, ihn in ihrer Funktion als Migrationsbehörde mit der Aufnahme in einen zertifizierten Integrationskurs zur Integration anhalten würde. Die Ablehnung einer Teilnahmeberechtigung während eines laufenden asylrechtlichen Widerrufsverfahrens in Kombination mit den benannten ausländerrechtlichen Einzelfallkriterien entsprechend dem angeführten Erlass des Bundesministeriums des Innern sei zweckmäßig und rechtmäßig. Die Bedeutung des Integrationskurses für den Kläger werde nicht übersehen. Wenn aber die Beklagte ihre Zulassungskapazität zu Gunsten anderer Ausländer in Fallkonstellationen wie hier vorliegend schon und auch für spätere ausländerrechtliche Entscheidungen keine unumkehrbaren Fakten schaffen wolle, so sei dies im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 44 Abs. 4 AufenthG nicht zu beanstanden. Der Einwand aufschiebender Wirkung der Klage gegen den Widerrufsbescheid sei nicht geeignet, die Ablehnungsentscheidung in Frage zu stellen. Die Eigenart der Aufnahme in einen Integrationskurs bestehe darin, dass für spätere ausländerrechtliche Entscheidungen ansonsten ein unumkehrbares Faktum geschaffen würde. Solche im Gesetzgebungsverfahren zum Zuwanderungsrecht nicht bedachten Nebenwirkungen würden von der aufschiebenden Wirkung nach §§ 73, 75 AsylVfG nicht erfasst. Infolge des Eintritts aufschiebender Wirkung auch bei offensichtlich unbegründeten asylrechtlichen Klagen wären die praktischen Folgen einer solchen Auslegung von einer Tragweite, die weit über die Erfordernisse des durch den Suspensiveffekt bezweckten Rechtsschutzes hinausgingen. Die Suspensivwirkung gelte daher nicht uneingeschränkt. Auch der Eintritt aufschiebender Wirkung führe nicht dazu, dass jede Differenzierung der Wirkung der §§ 73, 75 AsylVfG infolge der Gemengelage von parallellaufenden Asylwiderrufsverfahren und anderen ausländerrechtlichen Verfahren unzulässig sei und an sich schon einen Verstoß gegen den grundsätzlich gesetzlich angeordneten Suspensiveffekt darstelle. Vielmehr würde eine Zulassung zu einem Integrationskurs gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG bei laufendem asylrechtlichen Widerrufsverfahren und nicht anderweitigem Aufenthaltsrecht in offenem Widerspruch zum Gesetz stehen, weil eine gesetzliche Voraussetzung übergangen würde, nämlich die der sicheren Aufenthaltsperspektive des Ausländers in Deutschland. Der Zweck der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO würde für Zulassungsverfahren nach § 44 Abs. 4 AufenthG geradezu in sein Gegenteil verkehrt. Deshalb komme in der vorliegenden Fallkonstellation die aufschiebende Wirkung nicht in Betracht. Von diesen Überlegungen sei die Beklagte in ihrem Ablehnungsbescheid ausgegangen, soweit es dort heiße, dass nach Widerruf der Asylberechtigung nicht mehr von einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland ausgegangen und ggf. später ein erneuter Zulassungsantrag gestellt werden könne.

Unterlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers wurden vorgelegt. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe – und demzufolge auch eine Beordnung des zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts – kam vorliegend nicht in Betracht, da es für die beabsichtigte Rechtsverfolgung an der hinreichenden Aussicht auf Erfolg mangelt (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 Abs. 1, 121 Abs. 2 ZPO).

Bei großzügiger Auslegung wird das im Klageschriftsatz geäußerte Begehren als dahingehend zu erkennen sein, dass das Gericht den Bescheid des Bundesamtes vom 13. Dezember 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids aufheben soll und dass das Bundesamt nicht nur dazu verpflichtet werden soll, den Kläger zu einem Integrationskurs zuzulassen, sondern auch – hilfsweise – dazu, über den Zulassungsantrag neu zu entscheiden und zwar im Weg der Ausübung pflichtgemäßem Ermessens nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Keinen Erfolg haben wird die Klage aller Voraussicht nach insoweit, als der Kläger einen Anspruch auf die Zulassung zu einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c AufenthG geltend macht, wobei hier einmal dahingestellt die Bedeutung des Umstands bleiben soll, dass der Kläger eine Zulassung auf dieser Rechtsgrundlage gar nicht beantragt hat. Das Bundesamt hat allerdings (auch) insoweit eine Entscheidung getroffen, dies jedenfalls im Rahmen des Widerspruchsbescheids.

Die Zuerkennung eines Rechtsanspruchs auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 AufenthG setzt sowohl einen dauerhaften Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet voraus als auch, dass der betreffende Ausländer erstmals eine Aufenthaltserlaubnis (z. B.) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erhält. Vorliegend dürfte es schon an der Voraussetzung erstmaligen Erhalts einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen fehlen. Vor allem aber ist festzustellen, dass vorliegend von der weiteren Voraussetzung dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet nicht ausgegangen werden kann. Insoweit gilt zwar generell eine gesetzliche Regelvermutung, welche dem Kläger aber schon wegen des laufenden asylrechtlichen Widerrufsverfahrens nicht zur Seite steht (siehe BayVGH in dem seitens der Beteiligten in Bezug genommenen Beschluss vom 6.10.2006 - 19 C 06.1355).

Einen Erfolg wird die Klage voraussichtlich auch nicht insoweit haben, als der Kläger eine Zulassung im Weg der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 44 Abs. 4 AufenthG begehrt. Diese Vorschrift kann im Hinblick auf die sozusagen „vor die Klammer gezogene“ Vorschrift des § 43 Abs. 1 AufenthG nur so verstanden werden, dass die Integration (ausschließlich) von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden kann, womit es sich bei der Voraussetzung eines auf Dauer angelegten Aufenthalts um ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal handelt. Zu einem Integrationskurs im Weg des § 44 Abs. 4 AufenthG zugelassen werden können daher nur solche Ausländer, welche die Voraussetzungen eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts erfüllen und die – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder nicht mehr teilnahmeberechtigt nach § 44 Abs. 1

AufenthG sind. Dem entspricht Nr. 43.1.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, wonach staatliche Förderung der Integration nach §§ 43 bis 45 AufenthG nur Ausländer erhalten, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden. Die Voraussetzung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts in Deutschland für eine Zulassung zu einem Integrationskurs im Weg nachholender Integration ist gleichfalls in Nr. 44.4 der Vorläufigen Anwendungshinweise (hier: zu § 44 Abs. 4 AufenthG) erwähnt. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner (jüngsten) Entscheidung vom 18. Januar 2007 (19 C 06.2916) zu § 44 Abs. 4 AufenthG maßgeblich auf Nr. 44.4. der Vorläufigen Anwendungshinweise abgestellt, wonach für die Zulassung zur Kursteilnahme im Ermessensweg Ausländer bei Erfüllung der Voraussetzung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts in Betracht kommen. Auch in dieser Entscheidung wurde auf die Grundnorm des § 43 Abs. 1 AufenthG abgestellt und in diesem Zusammenhang auf einen rechtmäßigen Daueraufenthalt. Ist mithin (wenigstens) eine gesicherte Aufenthaltsperspektive ein Tatbestandsmerkmal für eine Ermessensentscheidung nach § 44 Abs. 4 AufenthG, so fehlt es im Fall des Klägers an der Voraussetzung, überhaupt ein Ermessen auszuüben. Damit aber kann der Kläger vom Bundesamt keine Ermessensentscheidung beanspruchen, womit die erfolgte Ablehnung einer Zulassung zum Integrationskurs auch insoweit voraussichtlich Bestand behalten wird.